

Bundesministerium für Inneres

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen: Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Wien, 21.05.2013
Mag.Off/Ja 25.04.2013 BMI-LR1345/0001-III/1/2013

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Freiwilligengesetz geändert werden soll – ZDG-Novelle 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf „Zivildienstgesetz-Novelle 2013“ die vorliegende Stellungnahme zu übermitteln und ersuchen um Berücksichtigung der folgenden Ausführungen.

Die Österreichische Ärztekammer erhebt keine Bedenken gegenüber dem zur Begutachtung versandten Entwurf. Wir ersuchen jedoch, im Zuge der Novelle zum Zivildienstgesetz, mit der ja insbesondere die Ziele der Attraktivierung sowie der Verwaltungsvereinfachung und –verbesserung des Zivildienstes verfolgt werden, ein in der Praxis offenbar weit verbreitete, rechtliche Missverständnis klarzustellen.

ad § 23c Abs. 2 Z 2 Zivildienstgesetz

Die Österreichische Ärztekammer wurde seitens mehrerer Landesärztekammern ersucht, auf eine seit langem immer wieder Probleme aufwerfende Bestimmung im Zivildienstgesetz hinzuweisen.

Es handelt sich um § 23c Abs 2 Z 2 ZDG, der lautet wie folgt:

§ 23. (...)

(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet,

1. (...)

2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung spätestens an dem der Untersuchung folgenden Tag der Einrichtung zu übermitteln sowie

3. (...)

Im Arbeitsrecht ist eine analoge Bestimmung normiert, die in § 8 Abs 8 Angestelltengesetz die Verpflichtung des Angestellten regelt, „... eine Bestätigung... über Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. ...“

Hierzu erhellt die Rechtsprechung, dass unter „Ursache“ nicht die Diagnose sondern Gründe der Verhinderung wie Krankheit, Berufskrankheit, Arbeitsunfall oder ähnliches zu verstehen sind. Zu § 23c Abs 2 Z 2 ZDG fehlt bisher eine entsprechende Rechtsprechung.

Viele Beschäftigter von Zivildienern glauben jedoch, dass mit "Art der Erkrankung" auch die Diagnose gemeint ist, was sowohl der Rechtsprechung zur analogen Bestimmung im Angestelltengesetz wie auch der Bestimmung zur Verschwiegenheitspflicht im § 54 ÄrzteG 1998 eindeutig widerspricht.

Die Österreichische Ärztekammer regt daher im Zuge der Zivildienstgesetz-Novelle 2013 eine Klarstellung zu § 23c Abs 2 Z 2 ZDG dahingehend an, dass mit "Art der Erkrankung" nicht die Diagnose gemeint ist. Bei begründetem Zweifel an der Dienstverhinderung eines Zivildieners hat der Vorgesetzte gemäß § 23c Abs 3 ZDG ohnehin die Möglichkeit, eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu veranlassen.

§ 23c Abs 2 Z 2 ZDG sollte daher lauten wie folgt:

§ 23. (...)

(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet,

1. (...)

2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über **die Dienstverhinderung und deren voraussichtliche Dauer** spätestens an dem der Untersuchung folgenden Tag der Einrichtung zu übermitteln sowie

3. (...)

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Artur Wechselberger
Präsident